ANSPRUCH AUF WERTERMITTLUNG AUCH NACH VERÄUSSERUNG EINES NACHLASSGEGENSTANDES

Wenn ein Nachlassgegenstand zeitnah nach dem Erbfall an Dritte veräußert wird, ist für die Bezifferung des tatsächlich zu zahlenden Pflichtteiles zumeist der tatsächlich erzielte Veräußerungserlös maßgeblich, es sei denn, es lägen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der erzielte Verkaufserlös nicht dem tatsächlichen Wert entspricht.
Fraglich ist jedoch, ob dem Wertermittlungsanspruch eines Pflichtteilsberechtigten, dass ein Verkehrswertgutachten eingeholt werden soll, die spätere Veräußerung entgegensteht. Diese Frage ist in Rechtsprechung und Literatur umstritten. Mit Urteil vom 29.09.2021 (Az. IV ZR 328/20) hat der Bundesgerichtshof nunmehr entschieden, dass dem Anspruch des Pflichtteilsberechtigten auf Wertermittlung nicht der Umstand entgegenstehe, dass der Nachlassgegenstand vom Erben bereits veräußert worden sei. Dieses Verlangen rechtfertige sich daraus, dass dem Pflichtteilsberechtigten anderenfalls der Nachweis verwehrt bzw. zumindest erschwert würde, dass der Veräußerungserlös nicht dem tatsächlichen Verkehrswert entspreche.

Allerdings kann nicht verlangt werden, dass die Ermittlung des Wertes einer Immobilie durch Vorlage eines Wertgutachtens eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters erfolgt. Vielmehr ist alleine entscheidend, dass der Wert des Nachlassgegenstandes durch einen unparteiischen Sachverständigen ermittelt wird, unabhängig davon, ob er öffentlich bestellt und vereidigt ist oder nicht.
Insofern Grundbesitz nicht im Alleineigentum des Erblassers steht, sondern an einer Erbengemeinschaft, an der der Erblasser beteiligt war, gibt es ferner keinen Anspruch auf Ermittlung des Wertes des Grundstücks als solchem, vielmehr ist in einer solchen Fallgestaltung der Wertermittlungsanspruch auf den Erbanteil des Erblassers an dem Grundstück beschränkt.

Streitigkeiten zu Fragen, welcher Wertermittlungsanspruch einem Pflichtteilsberechtigten zusteht und wie nach erfolgter Auskunftserteilung der Pflichtteil zu beziffern ist, nehmen in der Praxis zu. Wenn Sie diesbezüglich Fragen oder Probleme haben, nehmen Sie Kontakt zu einem erbrechtlich erfahrenen Berater auf.

Arnd Merschky
Rechtsanwalt